



In Anlehnung an die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Technischer Betriebswirt / Geprüfte Technische Betriebswirtin“ erlässt das Rheinische Bildungszentrum (RBZ) nachfolgende Rechtsvorschriften für die Prüfung zum Technischen Betriebswirt/Technische Betriebswirtin (kurz: Prüfungsordnung TBW):

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Weiterbildung zum Technischen Betriebswirt/Technische Betriebswirtin erworben worden sind, kann das RBZ Prüfungen nach den §§ 4-6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein vertieftes und erweitertes betriebswirtschaftliches Fachwissen erworben hat, das ihn neben seinen technischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen befähigt, als betriebliche Führungskraft Aufgaben an der Schnittstelle des technischen und kaufmännischen Funktionsbereiches zu übernehmen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss:

„Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zugelassen, wer eine mit Erfolg abgelegte staatlich anerkannte Prüfung zum Techniker nachweist.

§ 3 Gliederung und Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in:
 - ⇒ *Prüfungsteil 1: Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess*
 - ⇒ *Prüfungsteil 2: Management und Führung*
 - ⇒ *Prüfungsteil 3: Fachübergreifender technikbezogener Prüfungsteil*
- (2) Die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich, die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 3 in Form einer fachübergreifenden praxisorientierten Projektarbeit und einem Fachgespräch gemäß § 6 durchzuführen.
- (3) Die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 3 darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsteile nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Prüfungsteile nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.



§ 4 Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess

- (1) In diesem Prüfungsteil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
- ⇒ *Aspekte der allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre*
 - ⇒ *Rechnungswesen*
 - ⇒ *Finanzierung und Investition*
 - ⇒ *Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft*
 - ⇒
- (2) Im Prüfungsfach „Aspekte der allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaft besitzt. Er muss insbesondere nachweisen, dass er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und die Auswirkungen wirtschaftspolitischer Entwicklungen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann. Er muss ferner die grundlegenden Aufgaben und Ziele im Unternehmen und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen und beurteilen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- ⇒ Unterscheiden der Koordinierungsmechanismen idealtypischer Wirtschaftssysteme und deren rechtlicher Ausprägungen sowie Darstellen der Elemente der sozialen Marktwirtschaft.
 - ⇒ Darstellen des volkswirtschaftlichen Kreislaufs,
 - ⇒ Beschreiben der Marktformen und Preisbildungen sowie Berücksichtigung des Verbraucherverhaltens,
 - ⇒ Berücksichtigen der Konjunktur- und Wirtschaftspolitik,
 - ⇒ Beschreiben der Ziele und Institutionen der Europäischen Union und der internationalen Wirtschaftsorganisationen,
 - ⇒ Berücksichtigen der Bestimmungsfaktoren für Standort- und Rechtsformwahl jeweils unter Einbeziehung von Globalisierungsaspekten,
 - ⇒ Berücksichtigen sozioökonomischer Aspekte der Unternehmensführung und des zielorientierten Wertschöpfungsprozesses im Unternehmen.
- (3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er auf der Grundlage der in der Finanzbuchhaltung erfassten Vorgänge Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen bewerten und beurteilen kann. Darüber hinaus muss er zeigen, dass er die Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument der Betriebsbuchhaltung zur Kalkulation, Wirtschaftlichkeitskontrolle und Entscheidungsvorbereitung beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- ⇒ Berücksichtigen der Finanzbuchhaltung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens,
 - ⇒ Beachten von Bilanzierungsgrundsätzen,
 - ⇒ Interpretieren von Jahresabschlüssen,
 - ⇒ Analysieren der betrieblichen Leistungserstellung unter Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung,
 - ⇒ Anwenden von Kostenrechnungssystemen,
 - ⇒ Berücksichtigen von unternehmensbezogenen Steuern bei betrieblichen Entscheidungen.



- (4) Im Prüfungsfach „Finanzierung und Investition“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Methoden und Instrumente der Finanzierung beherrscht. Er muss ferner zeigen, dass er im Rahmen einer Investitionsplanung mittels Investitionsrechenverfahren eine Bewertung von Alternativen vornehmen und eine den Investitionszielen entsprechende Auswahlentscheidung treffen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- ⇒ Analysieren finanzwirtschaftlicher Prozesse unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitelements,
 - ⇒ Vorbereiten und Durchführen von Investitionsrechnungen einschließlich der Berechnung kritischer Werte,
 - ⇒ Durchführen von Nutzwertrechnungen,
 - ⇒ Anwenden von Verfahren zur Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes von Wirtschaftsgütern,
 - ⇒ Beurteilen von Finanzierungsformen und Erstellen von Finanzplänen.
- (5) Im Prüfungsfach „Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die grundsätzlichen Inhalte dieser Funktionsbereiche kennt. Darüber hinaus muss er zeigen, dass er ihre jeweilige Bedeutung für die Lösung Unternehmensspezifischer Aufgaben sowie die Zusammenhänge dieser einzelnen Teilgebiete im betrieblichen Leistungsprozess bewerten und beurteilen kann. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:
- ⇒ Beurteilen von Marktgegebenheiten sowie der Positionierung des Unternehmens im Markt und Beherrschen der Marketinginstrumente,
 - ⇒ Beurteilen des Produktlebenszyklusses, Mitwirken bei der Produktplanung unter Berücksichtigung des gewerblichen Rechtsschutzes,
 - ⇒ Anwenden der Instrumente der Einkaufspolitik und des Einkaufsmarketings sowie der Bedarfsermittlungsmethoden, Beherrschen der Beschaffungsprozesse, Beurteilen der Wirkung des Einkaufs auf die Abläufe im Unternehmen,
 - ⇒ Berücksichtigen der rechtlichen Möglichkeiten im Ein- und Verkauf sowie der Lieferklauseln des internationalen Warenverkehrs,
 - ⇒ Beherrschen der unterschiedlichen Materialfluss- und Lagersysteme und Logistikkonzepte,
 - ⇒ Beurteilen von Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme,
 - ⇒ Beurteilen des Einsatzes der Produktionsfaktoren, der Produktions- und der Organisationstypen der Fertigung.
- (6) In den in Abs. 1 genannten Prüfungsfächern können außerdem einschlägige Rechtsvorschriften geprüft werden.
- (7) Die Prüfung in den in Abs. 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen.



- (8) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 10 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

⇒	<i>Aspekte der allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre</i>	120 Minuten
⇒	<i>Rechnungswesen</i>	120 Minuten
⇒	<i>Finanzierung und Investition</i>	120 Minuten
⇒	<i>Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft</i>	120 Minuten

- (9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten, insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erbracht wurden.

§ 5 Prüfungsteil „Management und Führung“

- (1) Im Prüfungsteil „Management und Führung“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. *Organisation und Unternehmensführung*
 2. *Informations- und Kommunikationstechniken*
 3. *Personalmanagement*
- (2) Im Prüfungsfach „Organisation und Unternehmensführung“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse der betrieblichen Organisation und eines zeitgerechten Führungsverhaltens besitzt und diese auf die Belange der Unternehmensführung anzuwenden versteht. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:
- ⇒ Planungskonzepte,
 - ⇒ Organisationsentwicklung
 - ⇒ Projektmanagement und persönliche Planungstechniken,
 - ⇒ Integrative Managementsysteme,
 - ⇒ Moderations- und Präsentationstechniken.
- (3) Im Prüfungsfach „Informations- und Kommunikationstechniken“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über aktuelle Hard- und Software besitzt und deren Einsatzmöglichkeiten in kaufmännischen und technischen Bereichen



unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange beurteilen kann. Darüber hinaus muss er nachweisen, dass er mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit EDV-Medien vertraut ist und die gängigen Kommunikationsmedien kennt. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

- ⇒ Datensicherung, Datenschutz und Datenschutzrecht,
- ⇒ Auswahl von IT-Systemen und Einführung von Anwendersoftware,
- ⇒ Übergreifende IT-Systeme,
- ⇒ Kommunikationsnetze und -systeme auf Medien bezogen.

- (4) Im Prüfungsfach „Personalmanagement“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er das Personalwesen und die Personalpolitik als wichtigen Teilbereich der Unternehmensführung in den betrieblichen Gesamtzusammenhang einzuordnen versteht. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

- ⇒ Personalplanung und -beschaffung,
- ⇒ Personalentwicklung und -beurteilung,
- ⇒ Personalentlohnung
- ⇒ Personalführung, einschließlich Techniken der Mitarbeiterführung,
- ⇒ Arbeits- und Sozialrecht,
- ⇒ Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer.

- (5) Die Prüfung in den in Abs. 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

- (6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 7 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------------|
| ⇒ <i>Organisation und Unternehmensführung</i> | <i>120 Minuten</i> |
| ⇒ <i>Informations- und Kommunikationstechniken</i> | <i>120 Minuten</i> |
| ⇒ <i>Personalmanagement</i> | <i>120 Minuten</i> |

- (7) In der mündlichen Prüfung in dem in Abs. 1 genannten Prüfungsfach muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Präsentationstechniken beherrscht und in der Lage ist, kritikfähig persönliche Gespräche mit Mitarbeitern zu führen und Besprechungen zu moderieren. Daher sind auch Themenstellungen aus dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach möglich. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Teilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Punktzahl der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung sind als arithmetisches Mittel zusammenzufassen.

- (8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erbracht wurden.



§ 6 Fachübergreifender technikbezogener Prüfungsteil

- (1) Im fachübergreifenden technikbezogenen Prüfungsteil muss der Prüfungsteilnehmer in einer praxisorientierten Projektarbeit nachweisen, dass er komplexe Problemstellungen an der Schnittstelle des technischen und kaufmännischen Funktionsbereiches im Betrieb erfassen und praktische Lösungen entwickeln kann. Die Themenstellung kann alle in den §§ 4 und 5 genannten Prüfungsanforderungen umfassen und soll die Fachrichtung sowie die betriebliche Praxis, insbesondere die betriebs-, fertigungs-, produktions- und/oder verfahrenstechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüfungsteilnehmers einbeziehen.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll Vorschläge der Prüfungsteilnehmer berücksichtigen. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage.
- (3) Ausgehend von der Projektarbeit gemäß Abs. 2 soll der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen im Sinne der Unternehmenspolitik zu entwickeln. Das Fachgespräch soll in der Regel 30 Minuten dauern. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Prüfungsfächern gemäß §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle, einer öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung von der Projektarbeit und dem Fachgespräch gemäß § 6 ist nicht zulässig.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern gemäß §§ 4 und 5 sowie in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch gemäß § 6 jeweils wenigstens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Die Noten der Projektarbeit und des Fachgespräches sind gesondert auszuweisen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Fächern, der Projektarbeit und dem Fachgespräch erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnungen des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.



§ 9 Wiederholen der Prüfung

- (1) Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorgegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Ist das Fachgespräch nicht bestanden, muss bei einer Wiederholungsprüfung die als Hausarbeit zu fertigende Projektarbeit neu als Aufgabe gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Rechtsvorschriften treten am ersten Tage nach Beginn des Lehrgangs in Kraft.